



Schutzmassnahmen und Strafen im schweizerischen Jugendstrafrecht

Entscheidungskompetenz im Kanton Zürich

Sanktionsart und Sanktionen		Zuständige Behörde
Schutzmassnahmen ² (Jugendstrafgesetz Artikel 12, 13, 14, 15)		
Aufsicht		Jugendanwaltschaft ¹
Persönliche Betreuung		(Kann auch durch das Jugendgericht im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens ausgesprochen werden)
Ambulante Behandlung		
Unterbringung ³		Jugendgericht
Strafen ² (Jugendstrafgesetz Artikel 22, 23, 24, 25)		
Verweis		Jugendanwaltschaft ¹
Persönliche Leistung ⁴		(Kann auch durch das Jugendgericht im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens ausgesprochen werden)
Busse ⁵	bis Fr. 1'000.-	Jugendanwaltschaft ¹
	über Fr. 1'000.-	Jugendgericht
Freiheitsentzug ⁶	bis 3 Monate	Jugendanwaltschaft ¹
	über 3 Monate	Jugendgericht

- 1 Strafbefehlskompetenz der Jugendanwaltschaft: Art. 32 ff. JStPO und Art. 352 StPO.
- 2 Schutzmassnahmen und Strafen werden nebeneinander angeordnet, sofern ihre Voraussetzungen gegeben sind. Schutzmassnahmen erfordern eine Bedürftigkeit des Jugendlichen nach besonderer erzieherischer Betreuung oder therapeutischer Behandlung. Eine Strafe ist immer dann auszusprechen, wenn der Jugendliche schuldhaft gehandelt und kein Grund für eine Strafbefreiung vorliegt.
- 3 Die Unterbringung erfolgt bei Privatpersonen, in einer Erziehungseinrichtung oder in einer Behandlungseinrichtung.



- 4 Die persönliche Leistung dauert maximal 10 Tage, bei Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Altersjahr maximal 3 Monate.
- 5 Busse, maximal Fr. 2000, kann nur gegenüber Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Altersjahr (Zeitpunkt der Straftat) ausgesprochen werden. Ganzer oder teilweiser Vollzugsaufschub ist möglich, verbunden mit einer Probezeit und Begleitung durch einen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft (bedingter Strafvollzug).
- 6 Freiheitsentzug, 1 Tag bis 1 Jahr, kann nur gegenüber Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Altersjahr (Zeitpunkt der Straftat) ausgesprochen werden. Ganzer oder teilweiser Vollzugsaufschub ist möglich, verbunden mit einer Probezeit und Begleitung durch einen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft (bedingter Strafvollzug).

Jugendliche ab dem vollendeten 16. Altersjahr (Zeitpunkt der Straftat), die ein sehr schweres Delikt begangen haben, können mit Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren bestraft werden.